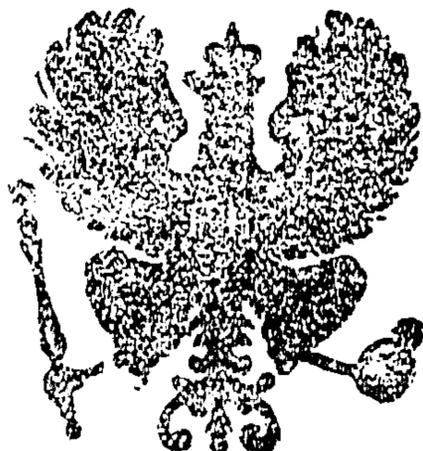


B a h r z e r

A r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 19.

Zabrze, den 9. Mai

1912.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Breslau, den 2. Mai 1912.

Schlesier!

Durch das Reichskomitee ist an unser Volk, damit auch an unsere Provinz, der Aufruf zu freiwilligen Spenden für das deutsche Flugwesen ergangen. In allen patriotischen Herzen findet dieser Ruf „für das Volk, durch das Volk“ freudigen Wiederhall. Gilt es doch, unabhängig von staatlich bewilligten Beträgen unserem Kaiser Mittel darzubieten, die in uneingeschränkter, freier Verfügung dem deutschen Flugwesen dienstbar gemacht werden können. Wir Schlesier wollen zeigen, daß der Appell an unseren nationalen Opfer Sinn wie immer so auch jetzt offene Herzen findet, und daß wir in der Betätigung hingebender vaterländischer Gesinnung hinter keinem anderen Landestelle zurückstehen.

Alle Gaben, auch die kleinsten, sind willkommen.

Ein Provinzialkomitee hat es, zugleich als Ortskomitee für Breslau unternommen, das schöne Werk für Deutschlands Ehr und Wehr hier zu organisieren und die Gaben dem Reichskomitee zuzuführen.

Die Namen der Komiteemitglieder werden noch bekannt gemacht.

Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

Viktor Herzog von Ratibor, als Vorsitzender.

Oberbürgermeister Dr. Bender als stellv. Vorsitzender,

Geheimer Kommerzienrat von Eichborn als Schatzmeister,

Kommerzienrat Berne als stellvertretender Schatzmeister,

Geschäftsstelle: Regierungsassessor Dr. Freiherr von Oldershausen, Breslau, Albrechtstraße 20.

Alle, die helfen wollen, insbesondere unsere Schlesiſchen Zeitungen, werden gebeten, für die Spende zu werben, Beiträge zu geben und zu ſammeln, wo erforderlich, für die Gründung von Ortskomitees zu wirken, weitere Adreſſaten für dieſe Bitte mitzuteilen, alle von Schlesiern außerſchleſiſchen Sammelſtellen zugeführten Beiträge anzugeben.

Über die Gaben wird öffentlich oder nach Wunsch der Spender quittiert werden.

Der Vorſitzende des Ausſchusses
Viktor Herzog von Ratibor.

Annahmestellen:

Die Redaktionen aller ſchleſiſchen Zeitungen, die dieſe Bitte abgedruckt haben;
Sämtliche ſchleſiſchen Reichspostanstalten;
Kreisſparkaſſe in Zabrze;
Sämtliche ſchleſiſchen Reichsbank-Haupt- und Nebenstellen;
Breslauer Diskontobank nebst Kommandite in Zabrze;
Schleſiſcher Bankverein in Breslau nebst Kommandite in Zabrze.

III. 3545.

Zabrze, den 2. Mai 1912.

Auf die in Stück 17 des Regierungsamtsblattes erſchienene Polizeiverordnung des Herrn Oberpräſidenten betreffend die Rörung der Hengſte vom 6. April cr. — O. P. I. L. 527 — mache ich hiermit aufmerkſam.

Gleichzeitig mit vorgenannter Polizeiverordnung tritt nachſtehende Verwaltungsordnung betr. die Deckung der Koſten der Hengſtförung in Kraft.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Heden, Regierungs-Aſſeſſor.

Verwaltungsordnung, betreffend die Deckung der Koſten der Hengſtförung.

Artikel 1.

Zur Deckung der Koſten der ordentlichen Rörungen, ſoweit ſie nicht der Staat oder der Kreis trägt, haben die Eigentümer der Hengſte beizutragen.

Bei der Anmeldung ſind für jeden Hengſt vom Eigentümer 3 M. zu zahlen. Neben dem Anmeldegeld ſind für jeden angeführten Hengſt 10 Mark zu entrichten.

Wird die Zahlung des Anmeldegeldes nicht ſpäteſtens im Rörtermin nachgewieſen, ſo kann der Hengſt von der Rörung zurückgewieſen werden.

Sind das Rörgeld und die Stempelloſten nicht bezahlt, ſo kann die Aushändigung des Rörſcheins (§§ 1 und 7 der Rörordnung) verweigert werden.

Artikel 2.

Die von den Hengstbesitzern eingezahlten Beträge werden auf Veranlassung des Landrats in die Regierungshauptkasse abgeführt. Die aufkommenden Beträge sind nach Bestimmung des Herrn Ministers bei Kapitel 32 Titel 72 des Stats der landwirtschaftlichen Verwaltung in Einnahme nachzuweisen. Eine Erhöhung der Sätze bleibt vorbehalten, wenn der Staatszuschuß einschließlich der Kosten für die Reisen der Geflütdirektoren den Betrag von 3000 Mark überschreitet.

Artikel 3.

Die Mitglieder der Kommission — abgesehen vom Landgeflütdirigenten, dessen Reisekosten der Staat trägt — erhalten für jeden Geschäftstag und jeden zur Teilnahme an der Rörung erforderlichen Reisetag 12 Mk. Tagegelber und an Reisekosten den Fahrpreis der zweiten Eisenbahnklasse oder der ersten Schiffsklasse, sowie bei Reisen, die nicht auf der Eisenbahn oder zu Schiffe zurückgelegt werden können, für das km 40 Pf. Wird das Rörgeschäft beendet und sind die Mitglieder der Kommission nicht genötigt während der Nacht von Hause fortzubleiben, so wird nur ein Tagegeld von 9 Mark gewährt.

Die **beamteten Tierärzte** erhalten für ihre Mitwirkung bei der Rörung eine Entschädigung in gleicher Höhe, wie sie ihnen für Dienstreisen nach den gesetzlichen Bestimmungen an Reisekosten und Tagegelber zufließt.

Die Entschädigung der zugezogenen **Privattierärzte** wird durch den Regierungspräsidenten festgesetzt.

Artikel 4.

Die Kosten sind dem Regierungspräsidenten, der alle Zahlungen anweist, zu liquidieren. Der Vorsitzende der Rörkommission hat nach Beendigung des Rörgeschäfts alsbald eine Schlußrechnung über die Kosten der Rörung aufzustellen und dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Artikel 5.

Die entstehenden Unkosten sind nach Bestimmung des Herrn Ministers von der Regierungshauptkasse bei Kapitel 107 Titel 3 des Stats der landwirtschaftlichen Verwaltung in Ausgabe nachzuweisen.

Breslau, den 6. April 1912.

Der Oberpräsident.

von Guenther.

Im Verlage von S. Hirzel in Leipzig ist erschienen: **Dr. Wilhelm von Driegal'ski, Schulgesundheitspflege, ihre Organisation und Durchführung.** Ein Leitfadens für Ärzte, Lehrer und Verwaltungsbeamte. Preis gebunden 9,20 Mk. Wir machen auf dieses Werk aufmerksam und empfehlen es den Schuldeputationen, Schulvorständen, Schulen und den Herren Kreis Schulinspektoren zur Anschaffung.

Oppeln, den 18. April 1912.

Königliche Regierung Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II a. XXII. X. Nr. 2314.

gez.: Unterschrift.

III. 3976.

Zabrze, den 4. Mai 1912.

Im Monat April d. Js. sind folgenden Personen Jahres- bzw. Tagesjagdscheine erteilt worden:

1. von Neben, Regierungsassessor, Zabrze.

Der Königliche Landrat.

K. A. I. 5210.

Zabrze, den 2. Mai 1912.

Wiedereingestellt als Nachtwächter für den Gemeindebezirk Zabrze vom 15. April 1912 ab der frühere Nachtwächter Josef Grzesiok aus Zabrze.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: von Neden, Regierungs-Assessor.

Für die Sparkasse des Kreises Zabrze ist bei dem Kaiserlichen Postscheckamt in Breslau unter **Nr. 2867** ein Postscheckkonto eröffnet worden. Alle bisher durch Postanweisung oder Geldbrief an die hiesige Kreis Sparkasse Kreis kommunalkasse und Kreisfeuersozialitätskasse bewirkten Zahlungen können fortan erheblich billiger bei jeder Postanstalt durch Einzahlung mittelst Zahlkarte auf das Postscheckkonto Nr. 2867 erfolgen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, von dieser Neueinrichtung recht ergiebigen Gebrauch zu machen, diese Einrichtung auch in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingewohnten bringen zu wollen.

Zabrze, den 9. April 1910.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende.

Dihle, Königlicher Landrat.

Ordnung

für die Erhebung einer Biersteuer in der Landgemeinde Sosniza.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird gemäß §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Landgemeinde Sosniza folgende Biersteuerordnung erlassen.

I. Steuer von dem im Gemeindebezirk gebrauten Bier.

§ 1. Steuerpflicht.

Von dem im Gemeindebezirk gebrauten und zum Verbräuche gelangenden Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pfg. für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens $1\frac{3}{4}$ vom Hundert der Raummenge, insbesondere einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier jedoch nur 30 Pfg. für ein Hektoliter beträgt. Der Steuerberechnung wird der Raumgehalt der Gefäße zugrunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht befunden hat.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks tritt, in einen mit der Brauerei verbundenen Ausschank übergeführt, oder in der Brauerei oder im Haushalte des Hausbrunnenbauers verbraucht wird. Zu dem in der Brauerei verbrauchten Bier gehört insbesondere auch das Bier, welches auf dem Brauereigrundstück im Haushalte des Brauereibesizers verbraucht wird.

§ 2. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer ist von dem Brauer (auch Hausbrunnenbauer) zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats steuerpflichtig gewordenen Biermengen (§ 1 Abs. 2) am letzten Tage des

Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer verlangt werden. Gegen Bestellung vollständiger Sicherheit wird die Steuer für eine Frist von sechs Monaten gestundet. Ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer auf drei Monate gestundet werden. Monatsbeträge unter 20 Mark sind von der Stundung ausgeschlossen.

Ueber das während eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier hat der Brauer spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats der Gemeindekasse eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages der Abgabe, des Namens und der Wohnung des Empfängers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen, sowie des Betrages der Biersteuer aufzuführen sind. Einzelmengen unter 10 Liter können in Tagessummen als Kleinverkauf angegeben werden.

Hinsichtlich desjenigen Bieres, welches im Laufe eines Monats in der Brauerei oder im Haushalte eines Hausbräuers verbraucht worden ist, braucht in der Nachweisung nur die Gesamtmenge des Verbrauchs an den einzelnen Tagen und im ganzen angegeben zu werden.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Brauer Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Brauer in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

II. Steuer von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier.

§ 3. Steuerpflicht.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pfg. für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens $1\frac{3}{4}$ vom Hundert der Raummenge (einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier) jedoch nur 30 Pfg. für ein Hektoliter beträgt. Wegen der Steuerberechnung findet § 1 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Empfanges des Bieres (§ 6) ein.

§ 4. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

- a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als 2 Litern eingeführt wird;
- b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird;
- c) sogenanntes Retourbier einer im Gemeindebezirk gelegenen Brauerei, das in den Brauereibetrieb zurückgenommen wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird, oder welches auf der Achse (oder auf Schiffen) eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen u. s. w. weitergeht.

§ 5. Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geeichten Gebinden mit darauf angegebener Bezeichnung des Raumgehalts oder in Flaschen, die für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen. Einfuhrstraßen sind die hier einmündenden Eisenbahnen und die als Einfuhrstraßen vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen (mit den für letztere bestimmten

Landungsplätzen). Als Tageszeiten gilt in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig, wenn sie mittels der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn, (der regelmäßigen Schiffsverbindungen) oder der Fahrposten erfolgt, oder wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Gemeindevorstande vorher erteilt worden ist, letzterenfalls unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe u. s. w. vorzuzeigen.

§ 6. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer für das eingeführte Bier ist von dem Empfänger zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats von auswärts bezogenen Biermengen am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindefasse einzuzahlen.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 finden auch auf die Steuer für das eingeführte Bier Anwendung.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Gemeindefasse über das während eines Monats empfangene Bier spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages des Empfanges, des Namens und Wohnortes des Absenders, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen, sowie des Betrages der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Der Berechnung der Steuer ist der Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier beim Empfange befindet, zugrunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Steuerpflichtigen in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

III. Aufsichtsmaßnahmen.

§ 7. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Weiterverkauf oder Ausschank von Bier befaßt, hat über das aus einer einheimischen Brauerei oder Handlung oder von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen, in welchem jede Biersorte eine besondere Abteilung erhält. In das Lagerbuch sind in bezug auf das bezogene Bier Tag und Stunde des Empfanges, der Name des einheimischen Brauers oder Händlers bzw. Name und Wohnort des auswärtigen Absenders, die Art des Bieres, Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen und der Lagerraum, in bezug auf das in den Gemeindebezirk oder nach auswärts weiter verkaufte oder zum Ausschank entnommene Bier, Tag und Stunde des Abganges, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres, sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, in bezug auf das zum Verbrauch im eigenen Haushalt entnommene Bier dessen Menge einzutragen, auch ist jede Umfüllung in dem Lagerbuch zu vermerken. Die Einzutragungen sind alsbald nach dem Empfang, der Entnahme oder der Umfüllung des Bieres zu bewirken.

Das Lagerbuch ist nebst den Belegen jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, sich von der Richtigkeit der Buchführung durch Aufnahme der Lagerbestände zu überzeugen und zu diesem Zweck alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

IV. Ausfuhrvergütung.

§ 8.

Händlern, die das Lagerbuch nach § 7 ordnungsmäßig führen, wird für das von ihnen nach auswärts versandte Bier, für welches eine Steuer nach § 1 oder § 3 entrichtet worden ist, die nach-

weislich gezahlte Steuer voll vergütet, sofern über die Identität des versteuerten und des ausgeführten Bieres und seine Unversehrtheit kein Zweifel besteht.

Der Anspruch auf die Vergütung ist bei dem Gemeindevorstande monatlich durch Vorlegung einer Nachweisung über die während des Monats nach auswärts versandten versteuerten Biermengen anzumelden. In der Nachweisung müssen Tag und Stunde des Versands, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen angegeben sein.

Der Berechnung der Vergütung wird der Raumgehalt der zur Ausführung benutzten Gefäße zugrunde gelegt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich durch die Gemeindekasse und zwar, sofern dem Händler Stundung der Biersteuer bewilligt ist, durch Verrechnung auf die gestundete Steuer oder durch Barzahlung nach Ablauf der Stundungsfrist.

V. Zulässige Vereinbarungen.

§ 9.

Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen (§§ 2, 6) zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

VI. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Strafe von 3 bis 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

VII. Inkrafttreten der Steuerordnung.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sosniza, den 4. März 1912.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Wermund,
Gemeindevorsteher.

Hoffmann, Schwalet,
Schöffen.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 13, 18 Absatz 2 und 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Zabrze, den 29. März 1912.

(L. S.)

Der Kreis Ausschuss des Kreises Zabrze.

J. A.: v. Keden.

Wiggert.

Dr. Nathan.

Der Genehmigung des Kreis Ausschusses wird zugestimmt. (§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — F. M. II. 6672 — IV. 10966 — M. d. J. IV. b. 1167).

Oppeln, den 24. April 1912.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

I. d. XI. 1226.

J. A.: Abegg.

Bekanntmachung.

Einstellung von Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tjingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tjingtau: Januar 1914, Heimreise: Frühjahr 1916.
Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren
(jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

Bevorzugt werden: Techniker, Elektrotechniker, Monteure, Mechaniker, Schaufeuere, Schuster
und Schneider.

In den Standorten in Ostasien wird außer Löhnung und Verpflegung eine Ortszulage von
täglich 0,50 Mark gewährt; die Vierjährig-Freiwilligen erhalten im vierten Dienstjahre eine Orts-
zulage von täglich 1,50 Mark.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der
Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.

Gefunden: Ein Stück Schaftleder.
Ruda, den 7. Mai 1912.

S.-Nr. 2486.

Der Amtsvorstand.

Wer liebt?

ein zartes, reines Gesicht, rosiges jugendfrisches
Aussehen und schönen Teint? Alles dies erzeugt:

Stiefenpferd = Lilienmilch = Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul

Preis à Stück 50 Pf., ferner macht der

Lilienmilch = Cream Dada

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß u. sammetweich.

Tube 50 Pf. bei:

In **Babrze**: Louis Danziger, Wilhelm Glusa,
S. Glücksmann Nachfl., Ernst Gabriel, Löwendrogerie,
Barbaradrogerie, G. Lampka, sowie in der Sternapotheke,
in **Wiskupin**: Joseph Bialas, in **Ruda**: Paul Stalmik,
in **Baborze**: G. Woppe, Josef Stiba, Otto Karzberg,
St. Barbara-Apotheke, und Königin Luise-Apotheke.

Dr. Krohns Pädagogium in Katscher (Kreis Leobschütz),
staatlich konzessionierte höhere Knabenschule m. Pensionat,
gewährt sorgfältige Aufsicht und Verpflegung und erzielt in
kleinen Klassen durch individuelle Behandlung auch bei
schwachen Schülern gute Erfolge. Bisher bestanden
314 Schüler die Aufnahmeprüfungen bis zu den obersten
Klassen aller höheren Schulen und 213 Zöglinge das Einj.-
Freiwilligen-Examen meistens mit grosser Zeitersparnis.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czoch in Babrze.